

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen wurde im Jahr 2004 gegründet, um den auf Thüringen entfallenden Anteil des Stiftungsvermögens der "Stiftung Kulturfonds der neuen Bundesländer" zu übernehmen.

Nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung ist Zweck der Stiftung die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur in Thüringen. Ihr obliegt insbesondere die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur der in Thüringen lebenden Künstlerinnen und Künstler durch Stipendien und Projekte. Die Stiftung kann darüber hinaus bedeutsame Vorhaben der Dokumentation und Präsentation von Kunst und Geschichte fördern.

Mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) und den korrespondierenden Beschlüssen der Landesregierung, wonach ab dem Jahr 2019 die Förderung der zeitgenössischen Kultur und Kunst bei der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen gebündelt wurde, wurde erreicht, dass die Stiftung noch stärker als bis dahin eine steuernde und gestaltende Rolle einnimmt und ebenso aber auch die Initiative bei kreativen Ideen, wie der Zwischennutzung von Gebäuden, ergreift. Dies erforderte mehr Mittel für Projekt- und Künstlerförderungen. Der Verwaltungsaufwand wurde durch die Bündelung der Förderung in der Stiftung reduziert und effizienter gestaltet. Dazu gehört auch, dass die Stiftung sich seither selbst als Ort begreift, in dem der Austausch zeitgenössischer künstlerischer Positionen selbst stattfindet.

Mit diesem Aufgabenzuwachs und der gestiegenen Bedeutung der Stiftung ging auch ein Zuwachs an Personal einher. Die Geschäftsstelle der Stiftung, die in kleinen Räumen in Erfurt residierte, hatte daher einen dringenden zusätzlichen Raumbedarf. Trotz intensiver Suche waren solche Räume in Erfurt nicht zu angemessenen Preisen zu finden.

Die Stadt Gotha bot an, die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen an zentraler Stelle im historischen Gebäude des "Hauses zur goldenen Schelle" unterzubringen. Die hier zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten tragen der gewachsenen Größe und Bedeutung der Stiftung hinreichend Rechnung.

Zwar ist es rechtlich zulässig, zwischen Rechtssitz und Verwaltungssitz einer Stiftung zu differenzieren, weil allerdings nicht absehbar ist, ob und wann die Geschäftsstelle der Stiftung wieder nach Erfurt verlegt wird, ist es geboten, auch den Rechtssitz nach Gotha zu verlagern.

Die bestehende Regelung des Stammgesetzes, wonach dem für Kunst zuständigen Minister kraft Amtes die Mitgliedseigenschaft und der Vorsitz des Stiftungsrats der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen zufällt, ist zu starr gefasst. Es soll künftig eine Regelung getroffen werden, wonach ein Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums diesen Sitz als Mitglied des Stiftungsrats und den Vorsitz wahrnimmt. Entsprechende Regelungen weisen auch andere Stiftungen öffentlichen Rechts, wie die Klassik Stiftung Weimar und die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, auf.

Schließlich wurde im Zuge der Aufgabenerweiterung der Stiftung offenbar, dass im Lichte der erheblich gestiegenen Zahl von Förderanträgen und für diese notwendig werdende Förderentscheidungen die Arbeit des Kuratoriums deutlich umfangreicher und teils komplexer geworden ist. Um hierauf künftig angemessen reagieren zu können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Kuratorium um drei weitere Kuratoren von bisher bis zu zwölf auf insgesamt bis zu 15 unabhängig tätige Sachverständige zu erweitern.

Daher ist mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vorgesehen, dass der Rechtssitz der Stiftung von Erfurt nach Gotha verlegt wird und damit der Gleichlauf zwischen dem rechtlichen Stiftungssitz und dem räumlichen Sitz der Geschäftsstelle gewährleistet ist. Zugleich soll dem für Kunst zuständigen Minister ermöglicht werden, einen Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums, der auch er selbst sein kann, als Vorsitzenden des Stiftungsrats zu benennen. Schließlich soll die Zahl möglicher Mitglieder des Kuratoriums von bisher bis zu zwölf auf künftig bis zu 15 Sachverständige erweitert werden, um eine breite Expertise in diesem Gremium abbilden zu können.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Hinsichtlich der Änderungen des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen bestehen keine Alternativen, wenn die vorgesehene Verlegung des Sitzes realisiert, bei der Besetzung des Vorsitzes mehr Flexibilität eingeräumt und die bei deutlich gestiegener Antragszahl notwendige fachspezifische Antragsbewertung im Kuratorium durch eine ausreichende Zahl von Sachverständigen ermöglicht werden soll.

D. Kosten

Mit der Umsetzung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTER FÜR KULTUR,
BUNDES- UND EUROPAANGELEGENHEITEN
UND CHEF DER STAATSKANZLEI**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 12. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten vom 18. Juni 2021 wurde Ihnen der Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag übersandt.

Hiermit übersende ich Ihnen eine Neufassung des Entwurfs, die eine geänderte Formulierung des § 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen sowie darüber hinaus redaktionelle, rechtsförmlich bedingte Anpassungen enthält. Ich bitte darum, den noch nicht parlamentarisch beratenen Gesetzentwurf in der Drucksache 7/3560 entsprechend als Neufassung herauszugeben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Tina Beer
Staatssekretärin

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes
über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 515), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Erfurt" durch das Wort "Gotha" ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. einem Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums, wobei dieser den Vorsitz übernimmt,"
 - b) In Nummer 2 werden die Worte "von dem für Kunst zuständigen Minister benannten Bediensteten" durch die Worte "weiteren Vertreter" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zwölf" durch die Angabe "15" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung mit dem vorliegenden Änderungsgesetz begründet sich aus den nachfolgenden Zielen.

Ein Ziel ist die Veränderung des Rechtssitzes der Stiftung von Erfurt nach Gotha und damit die Gewährleistung eines Gleichlaufs zwischen dem rechtlichen Stiftungssitz und dem räumlichen Sitz der Geschäftsstelle.

Zugleich soll es dem für Kunst zuständigen Minister ermöglicht werden, für den Vorsitz des Stiftungsrats sich selbst oder an seiner Stelle einen anderen Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums zu benennen.

Schließlich soll durch die Möglichkeit der Vergrößerung des Kuratoriums von bisher bis zu zwölf auf künftig bis zu 15 Kuratoren gewährleistet werden, dass dem Aufgabenzuwachs der Stiftung durch die gegebenenfalls notwendige Erweiterung des Kuratoriums Rechnung getragen werden kann.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Bisher ist in § 1 geregelt, dass es sich bei der Stiftung um eine solche des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt handelt. Die vorgesehene Neuregelung sieht nunmehr den Rechtssitz der Stiftung in Gotha vor. Damit folgt diese Gesetzesänderung dem physischen Umzug der Geschäftsstelle der Stiftung nach Gotha, der bereits im Jahr 2019 erfolgte. Da die Stiftung neben der Geschäftsstelle auch in der Vergangenheit keine weitergehenden Bindungen an Erfurt hatte, ist es geboten, auch den Rechtssitz nunmehr nach Gotha zu verlegen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 sah vor, dass eines der acht Mitglieder des Stiftungsrats der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen der für Kunst zuständige Minister als Vorsitzender des Gremiums ist. Diese Regelung des Stammgesetzes ist zu starr gefasst. Es soll künftig eine Regelung getroffen werden, wonach auch ein anderer Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums den Sitz und Vorsitz wahrnimmt. Entsprechende Regelungen weisen auch andere Stiftungen öffentlichen Rechts, wie die Klassik Stiftung Weimar und die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, auf.

Hierdurch steht es dem für Kunst zuständigen Minister frei, sich selbst zu benennen oder diese Aufgabe einer Person seines Vertrauens zu übertragen, die Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums ist. Durch die Festlegung, dass es sich um einen Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums handeln muss, wird die notwendige fachliche Kompetenz für die Aufgabenwahrnehmung im Stiftungsrat sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Um Missverständnissen vorzubeugen, dient die Einfügung lediglich der Sicherstellung, dass dem Stiftungsrat - wie auch bisher schon - ein weiterer Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums angehören wird. Die weitergehende Änderung vom "Bediensteten" zum "Vertreter" folgt dem Ergebnis der rechtsförmlichen Prüfung.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 sah vor, dass das Kuratorium aus bis zu zwölf unabhängig tätigen Sachverständigen verschiedener Kunst- und Kulturbereiche besteht.

Bei der erfolgten Weiterentwicklung der Stiftung mit der einhergehenden Aufgabenerweiterung im Zuge einer umfassenden Stiftung zur Förderung zeitgenössischer Kultur und Kunst hat sich auch die Menge der zu bearbeitenden Förderanträge erheblich erhöht. Da die Förderentscheidungen der Stiftung durch das Kuratorium vorberaten werden, das sodann Förderempfehlungen ausspricht, ist auch dessen Arbeit umfangreicher und komplexer geworden. Um die Möglichkeit zu schaffen, darauf im Wege einer Vergrößerung des Kuratoriums reagieren zu können, soll es gesetzlich erlaubt werden, dass das Kuratorium um drei weitere Kuratoren auf insgesamt bis zu 15 unabhängig tätige Sachverständige erweitert werden kann.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.